

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/1/18 2004/05/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.2005

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Burgenland
L82001 Bauordnung Burgenland
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3 idF 1998//I/158;
AVG §66 Abs2 idF 1998//I/158;
AVG §73 Abs2 idF 1998//I/158;
BauG Bgld 1997 §18 Abs9;

Rechtssatz

Die Verzögerung der Entscheidung über das betreffende Baubewilligungsansuchen ist zumindest auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde erster Instanz iSd § 73 Abs. 2 letzter Satz AVG zurückzuführen: Diese hat nach Übermittlung der die in § 18 Abs. 9 Bgld BauG 1997 geregelte, dreimonatige Frist für die Entscheidungspflicht auslösenden aufhebenden Entscheidung der Landesregierung am 5. August in Erfüllung der ihr von der Berufungsbehörde überbundenen Rechtsansicht am 27. September (also nach fast 8 Wochen) eine Büroverhandlung durchgeführt, ohne die Partei beizuziehen, und mit der Partei erst am 18. Oktober verhandelt, somit nach Verstreichen von mehr als 2/3 der gesetzlich vorgesehen Entscheidungsfrist erstmals zielführende Verfahrensschritte gesetzt. Der für die Erledigung des Baubewilligungsansuchens erforderliche Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG wurde dem Vertreter der Partei 8 Tage vor Ablauf der gesetzlichen Entscheidungsfrist zugestellt. Diese Bewertung des Verschuldens der Behörde erster Instanz entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Nach den Erläuterungen zur AVG-Novelle 1998 Nr. 39 ist bei Prüfung des Verschuldens insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob es die (Unter-)behörde rechtswidrigerweise unterlassen hat, unverzüglich einen Mängelbehebungsauftrag zu erteilen. Dafür wurde selbst bei der im AVG vorgesehenen Frist von sechs Monaten für die Entscheidungspflicht der Behörde eine Frist von vier Wochen als Maßstab angenommen (vgl. Anm 12 bei § 73 AVG in Walter-Thienel, Verwaltungsverfahren, Manzsche Sonderausgabe,

13. Auflage, Seite 137).

Schlagworte

Verschulden der Behörde §73 Abs2 letzter Satz AVG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004050120.X02

Im RIS seit

16.02.2005

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at